

Niedersächsisches Umweltministerium

Maßnahmenkatalog

Fachliche Vorgaben für
Freiwillige Vereinbarungen

und

Berechnungsgrundlagen für
Ausgleichsleistungen gem. § 47h NWG

Hannover im Januar 2007

Inhalt

1. Allgemeine Erläuterungen und Informationen
2. Rechtsgrundlagen
3. Anweisungen zum Verfahren
4. Berechnungsgrundsätze
5. Maßnahmenübersicht
6. Anhang - Maßnahmenbeschreibung und Berechnungsgrundlagen

1. Allgemeine Erläuterungen und Informationen

Die landwirtschaftliche Bodennutzung kann insbesondere auf Standorten mit geringem natürlichem Schutzpotential zu Grundwasserbelastungen führen, die eine nachhaltige Trinkwassergewinnung gefährden. Die dauerhafte Sicherung einer guten Grundwasserqualität für die Trinkwasserversorgung erfordert insbesondere auf Standorten mit geringem natürlichem Schutzpotential eine Einschränkung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung, welche möglichst auf freiwilliger Basis im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen erreicht werden soll. Dazu ist es erforderlich, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich sowie erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Bewirtschafter) die wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen und die damit verbundene Einschränkung der *guten fachlichen Praxis* entstehen, durch angemessene Zahlungen in Geld auszugleichen.

Für einen wirksamen Trinkwasserschutz sind ein ausreichender Anteil mit Schutzmaßnahmen belegter Flächen und eine sachgerechte Maßnahmenausgestaltung entscheidend. Ein ausreichender Deckungsgrad erfordert ein hohes Maß an Maßnahmenakzeptanz und kann nur erreicht werden, wenn die standörtlichen und betrieblichen Verhältnisse bei der Bemessung der Ausgleichs- bzw. Ausgleichsleistungen Berücksichtigung finden.

Der Abschluss freiwilliger Vereinbarungen ist eine Aufgabe der Wasserversorgungsunternehmen (WVU), die diese im eigenen Interesse zur Sicherung ihrer Trinkwasserressourcen wahrnehmen. Das Land Niedersachsen fördert im öffentlichen Interesse den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zu Gewässer schonenden Methoden der Bodennutzung zum Schutz der natürlichen Trinkwasservorkommen. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Wassergesetz (NGW), § 47h Abs. 3 Satz 2 Nr. 4

Landeshaushaltsordnung

Beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vom 19.09.2006, Beihilfe Nr. N 67/2006

3. Anweisungen zum Verfahren

Das WVU schließt mit den Bewirtschaftern die freiwilligen Vereinbarungen vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ab. Der Vertragsabschluss wird in elektronisch zu erstellenden Kontrolllisten, die die Maßnahmenbezeichnung, die betriebliche Registriernummer gemäß Antrag auf Agrarförderung und das Datum des Vertragsabschlusses enthalten, dokumentiert.

Die unter Ziffer 5 genannten Maßnahmen I und II sind einzeln oder in Kombination für einen Verpflichtungszeitraum von mindestens 5 Jahren zu vereinbaren. Eine Vertragsvertragsverlängerung sollte zur langfristigen Absicherung der Gewässerschutzwirkung angestrebt werden. Der Verlängerungszeitraum darf 5 Jahre unterschreiten.

Die Zusatzmaßnahmen I A-N sind so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse durch die Kombination und zeitliche Verteilung der Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums eine bestmögliche Gewässerschutzwirkung angestrebt wird. Der Bewirtschafter gibt im Falle der Vereinbarung von fruchtfolgeabhängigen Maßnahmen, die nicht kontinuierlich auf derselben Fläche durchgeführt werden können (z.B. beim Zwischenfruchtanbau) jährlich eine Anlage zur Vereinbarung ab, welche die genaue Beschreibung der tatsächlich im betreffenden Jahr durchgeführten Maßnahmen mit Bewirtschaftungsbedingungen sowie Angaben zu Feldblock (FLIK) und Schlagkennung enthält. Sofern die Zusatzmaßnahmen aufgrund nicht vorhersehbarer und vom zuständigen Zusatzberater zu bestätigenden Tatsachen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können, kann der Verpflichtungszeitraum oder Umfang an die veränderten Tatsachen angepasst werden.

Die Zahlungen an den Bewirtschafter sind grundsätzlich jährlich zu leisten.

Bewirtschafterwechsel sind dem WVU vom vertragsschließenden Bewirtschafter innerhalb eines Monats anzuzeigen. Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen sind die geleisteten Zahlungen vom WVU ganz oder teilweise zurückfordern. Der Bewirtschafter ist bei auslaufenden Pachtverträgen zur Kündigung der Maßnahme berechtigt, sofern eine Verlängerung des Pachtvertrags nicht möglich ist und der nachfolgende Bewirtschafter die Übernahme der Verpflichtung ablehnt. Im Todesfalle hat der Nachfolger des Bewirtschafter-

ters das Recht zur Vertragskündigung. Sofern Zahlungen für Leistungen gezahlt wurden, die aufgrund einer Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, so sind diese vom WVU mindestens für den nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung zurückzufordern.

Das WVU stellt sicher, dass die Maßnahmen ausschließlich in den in § 47 h Abs. 3 Satz 2 Nr 4 genannten Gebieten (Trinkwassergewinnungsgebieten) umgesetzt werden. Das WVU überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen durch Einsicht in die vom Bewirtschafter zu erstellenden Dokumentationen (Schlagkarteien, Weidetagebücher) und durch Vor-Ort-Kontrollen. Es sind grundsätzlich alle Vereinbarungen auf Vollständigkeit der Angaben, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Vor-Ort-Kontrollen müssen mindestens 5 % aller Vereinbarungen und die von diesen betroffenen Schlägen erfassen. Die Überprüfung der Schlaggrößen erfolgt dabei durch Vermessung. Sofern ein genehmigter Antrag auf Agrarförderung die vertraglichen Angaben der Schlaggrößen bestätigt, kann auf eine Vermessung verzichtet werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Es sind die anliegenden Prüfprotokolle zu verwenden (Anlage P).

Doppelförderungen sind durch Abgleiche mit den Anträgen auf Agrarförderung auszuschließen. Dazu erfolgt durch das WVU über den NLWKN bis zum 01.09. eines jeden Jahres eine Mitteilung an die für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) zuständige Dienststelle (SLA). Die Mitteilung muss neben der Anschrift des Bewirtschafters die Betriebsnummer, den im Antrag auf Agrarförderung verwendeten Flächencode (FLIK, Schlagkennung), Angaben zur Flächengröße und Angaben zu den vertraglich vereinbarten Gewässerschutzmaßnahmen (Bezeichnung, Code) enthalten.

Mindestens 1 % der durch das WVU abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen ist im Sinne einer wiederholenden Kontrolle vom NLWKN anhand der Prüfprotokolle des WVU und durch erneute Vor-Ort-Kontrollen auf eine korrekte Maßnahnumsetzung zu überprüfen.

Der Bewirtschafter erklärt in der freiwilligen Vereinbarung sein Einverständnis zu den vorgenannten Kontrollen und Kontrollmitteilungen an die zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer.

Das WVU legt nach Abstimmung im Kooperationsausschuss im Einvernehmen mit dem NLWKN ein System von Rückzahlungsmodalitäten für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Maßnahmenprogramms fest. Die Rückzahlungen einschließlich Zinsen müssen der Höhe nach verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die mit den Landwirten zu schließenden freiwilligen Vereinbarungen müssen eindeutig fordern, dass die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ (GFP-Anforderungen) im gesamt-

ten landwirtschaftlichen Betriebe erfüllt werden und aufgrund bereits von anderer Seite festgestellter Verstöße gegen GFP-Anforderungen eingeleitete Sanktionen dem WVU zu melden sind und ggf. einer entsprechenden Kürzung bzw. Rückforderung der Ausgleichszahlungen zugestimmt wird.

Gegenstand der Vereinbarungen ist nicht die Einhaltung der GFP-Anforderungen, sondern die Erbringung von darüber hinausgehenden Leistungen zum Schutz des Trinkwassers. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung der GFP-Anforderungen (Cross-Compliance-Prüfung) durch den NLWKN bzw. die WVU bedarf es daher nicht. Vielmehr kann sich deren Prüfung auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten über die „Gute fachliche Praxis“ hinausgehenden Leistungen beschränken.

Erhält das WVU von Verstößen gegen GFP-Anforderungen Kenntnis, so sind die für Trinkwasserschutzmaßnahmen geleisteten Ausgleichszahlungen zu kürzen bzw. zurückzufordern.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundanforderungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (GFP-Anforderungen) gilt für alle landwirtschaftlichen Betriebe und ist von der zuständigen Behörde zu prüfen. Die Überprüfung erfolgt für alle Betriebe und damit auch für die in Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaftenden Betriebe.

Die sogenannte Risikoauswahl für Cross-Compliance-Prüfungen erfolgt unabhängig von der Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen.

4. Berechnungsgrundsätze

Die im Anhang ausgeführten Berechnungsgrundsätze sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen zugrunde zu legen. Von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten können Verwendung finden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Angemessenheit abweichender Ertragsdaten bzw. abweichender Faktorkosten und abweichender Wirtschaftsdüngermengen ist durch objektive Tatbestände zu belegen. Als Beleg für abweichende Ertragsdaten kommen mindestens für drei Erntejahre zu mittelde Ergebnisse der amtlichen Ernteschätzung oder vor Ort gewonnene Feldversuchsergebnisse infrage. Die Faktorkosten sind ertragsabhängig und den von der landwirtschaftlichen Fachbehörde veröffentlichten Richtwertdeckungsbeiträgen entsprechend zu berücksichtigen. Dabei gilt die jeweils aktuelle Fassung der Richtwertdeckungsbeiträge der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Für die gebietsspezifische Ermittlung von Ausgleichsleistungen zur Kompensation wirtschaftlicher Nachteile durch Einschränkungen bei der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger sind die tatsächlich vorhandenen Viehbestände und von der Landwirtschaftskammer Niedersach-

sen veröffentlichte Daten zu tierartspezifischen Dungaufkommen und Nährstoffgehalten zu berücksichtigen.

Die auf der Basis der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen anzuwendenden Ausgleichsleistungen sind in den örtlichen Kooperationen abzustimmen und verbindlich für das jeweilige Kooperationsgebiet anzuwenden.

Die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen vereinbarten jährlichen Ausgleichsleistungen dürfen die im Anhang zur VO (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) genannten Höchstsätze je Hektar nicht überschreiten.

5. Maßnahmenübersicht

Folgende freiwillige Vereinbarungen können unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 aufgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Berechnungsgrundlagen abgeschlossen werden:

I) Basisvertrag - Verbesserung des Nährstoffmanagements

Zusatzmaßnahmen zum Basisvertrag:

- A. Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger
- B. Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger
- C. Gewässerschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern
- D. Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen
- E. Aktive Begrünung
- F. Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
- G. Extensive Bewirtschaftung von Grünland
- H. Umbruchlose Grünlanderneuerung
- I. Reduzierte N-Düngung
- J. Reduzierte Bodenbearbeitung
- K. Maisengsaat
- L. Unterfußdüngung
- M. Einsatz stabilisierter N-Dünger
- N. Reduzierter Herbizideinsatz in Reihenkulturen

II) Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras

III) Erosionsschutz Forst

IV) Waldumbau